

B-PLAN NR. 959
„DORFZENTRUM BORDENAU“
1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

**Überprüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
für die potenziell relevanten Tierartengruppen Brutvögel
und Fledermäuse**

Anlass und Aufgabenstellung:

Im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 959 „Dorfzentrum Bordenau“ sollte das Grundstück Bordenauer Straße 20 im Mai 2019 auf sein Konfliktpotenzial für planungsrelevante Tierarten aus den beiden Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel beurteilt werden. Im Rahmen einer einmaligen Faunistischen Inaugenscheinnahme sollte der Fokus auf dem Bestand (Gebäude und Vegetation) des Grundstücks liegen. Außerdem sollten eventuelle funktionale Bezüge zum nördlich angrenzenden Dorfteich überprüft werden.

Untersuchungsgebiet:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Ortschaft Bordenau. Es handelt sich um das ca. 1.600 m² große Grundstück „Bordenauer Straße 20“. Im vorderen Teil des Grundstücks befindet sich ein älteres, zur Zeit leer stehendes Ein-Familien-Wohnhaus mit Nebengebäude/Garage (s. Fotos im Anhang). Im hinteren Teil schließt sich ein seit längerem nicht mehr gepflegter/brachliegender Hausgarten mit einzelnen, z.T. bereits gekappten/stark gestutzten Gehölzen und einer durchgewachsenen Rasenfläche an (s. Fotos).

Unmittelbar nördlich an das Grundstück grenzt der öffentlich zugängliche größere Dorfteich an. Nach Aussage des Grundstücksbesitzers (Herr █████ pers. Mitt. 2019) ist der Dorfteich an den örtlichen Angelverein als Angelgewässer verpachtet.

Methodik:

Die einmalige Untersuchung des Planungsbereichs („Faunistische Inaugenscheinnahme“) fand am 28. Mai 2019 im Beisein des Eigentümers (Herr [REDACTED] statt. Im Rahmen der Begehung wurden auch sämtliche Gebäude des Grundstücks zugänglich gemacht und inspiziert.

Brutvögel: Das Untersuchungsgebiet wurde auf sein Lebensraumpotenzial für planungs-/artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten (Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, gefährdete Arten der Rote Liste, streng geschützte Arten) beurteilt. Als Grundlage für diese Beurteilung dienten die vorgefundene Habitatausstattung und Hinweise auf diesjährige/vorjährige Bruten (Nester). Die vorhandenen Gebäude wurden speziell auf mögliche Bruten von Schwalben (Mehl- und Rauchschwalben) untersucht.

Fledermäuse: Im Rahmen der Überprüfung wurden Dachboden und Keller des leerstehenden Wohngebäudes sowie die Nebengebäude auf Anzeichen einer Quartiernutzung durch Fledermäuse untersucht. Außerdem wurden alle geeigneten, d.h. ausreichend großen Bäume auf potenzielle Fledermausquartiere (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) überprüft.

Ergebnis:

Brutvögel: Durch die Kontrolle konnten mögliche Schwalbenbruten an den Gebäuden ausgeschlossen werden. Es fanden sich auch keine Hinweise auf ehemalige Bruten (alte Nester oder Nestreste). Aufgrund seiner Habitatausstattung besitzt das untersuchte Grundstück aktuell lediglich eine stark eingeschränkte potenzielle Lebensraumeignung für einzelne anspruchslose und weit verbreitete Brutvogelarten wie z.B. Amsel, Zilpzalp, Rotkehlchen oder Ringeltaube.

Fledermäuse: Die Überprüfung der potenziell geeigneten Gebäudeteile (Dachboden, Keller, Nebengebäude) erbrachte keinerlei Hinweise (z.B. Kotansammlungen unter möglichen Hangplätzen) auf mögliche Fledermaus-Quartiere. Die vorhandenen Gehölze besitzen definitiv keinerlei Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Funktionale Bezüge zum Dorfteich: Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass der nördlich angrenzende Dorfteich für Schwalben eine Bedeutung als Nahrungsgebiet besitzt. Gleiches dürfte auf einzelne Fledermausarten zutreffen. Da jedoch auf dem Grundstück weder Schwalbenbruten noch Fledermausquartiere entdeckt werden konnten, ist dieser Sachverhalt für das geplante Bauvorhaben nicht planungsrelevant.

Der Dorfteich könnte auch Reproduktionsgewässer verschiedener Amphibienarten sein, ggf. sogar des artenschutzrechtlich relevanten Kammmolchs. In diesem Falle wäre das unmittelbar südlich angrenzende, untersuchte Grundstück mit seinem verwahrlosten/ungenutzten Garten Teil des Ganzjahreslebensraums bzw. des Landlebensraums dieser Amphibienarten. Da der Dorfteich jedoch als Angelgewässer genutzt wird und einen entsprechenden Fischbesatz aufweisen dürfte, ist im Falle der Amphibien seine potenzielle Lebensraumeignung auf die Erdkröte und ggf. noch den Teichfrosch beschränkt. Molcharten meiden mit Fischen besetzte Gewässer, da sie sich hier wegen des Prädationsdrucks nicht erfolgreich fortpflanzen können. Eine potenzielle Landlebensraumbedeutung des Gartengrundstücks für Molche und speziell für den gefährdeten, artenschutzrechtlich relevanten Kammmolch kann deshalb ausgeschlossen werden.

Abschließende Bewertung:

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme und den damit verbundenen Gebäudeabriss sowie die Rodung der noch vorhandenen Gehölze kommt es **weder zu Verlusten von Bruthabitaten artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten, noch zu Verlusten von potenziellen Fledermausquartieren** (größere Gebäudequartiere und Baumquartiere aller Art).

Bei den Brutvögeln sind die zu erwartenden Lebensraumverluste auf wenige anpassungsfähige und ungefährdete „Allerweltsarten“ beschränkt und daher artenschutzrechtlich unproblematisch.

Bei den Fledermäusen kann die oben getroffene Bewertung eine mögliche Nutzung von kleineren Tagesverstecken am Gebäude (z.B. kleinere Hohlräume und Spalten, etwa in der Wandverkleidung) nicht einschließen. Diese ließe sich nur durch methodisch aufwändigere, mehrmalige Detektoruntersuchungen belegen.

Hannover, den 29.05.2019



Holger Henschel

Anhang

Fotos vom 28.05.2019



Leer stehendes Wohngebäude (Südansicht)



Leer stehendes Wohngebäude mit Nebengebäude (Nordansicht)



Dachboden des leer stehenden Wohngebäudes



Leer stehendes Gebäude und Gartengrundstück mit einzelnen, z. T. gekappten Gehölzen (Blick in Richtung Nordwesten)



Kleine Gehölzgruppe am Ostrand des Grundstücks.



Ungenutzter Garten hinter dem Wohngebäude (Blick in Richtung Osten)